



Überblick über die neue Datenschutz Grundverordnung

Kolping Vorständetreffen
17.01.2018 in Regensburg

Referentin

Elisabeth Mayer

- Gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte der Städte, Märkte, Gemeinden und Zweckverbände des Landkreis Regensburg sowie des Landratsamt Regensburg
- Über 10 Jahre Erfahrung im betrieblichen Datenschutz, seit Mitte 2016 beim Landratsamt Regensburg
- Langjährige Tätigkeit in Prozessmanagement und Qualitätssicherung sowie als Ausbilderin
- Sozialwissenschaftliches Studium und kaufmännische Ausbildung

Grundsätzliches

- Datenschutz ist der Schutz personenbezogener Daten vor **Missbrauch, unberechtigter Einsicht oder Verwendung, Änderung oder Verfälschung.**
- Datenschutz ist notwendig zur **Wahrung der Persönlichkeitsrechte** aller Betroffenen und zum **Schutz der Privatsphäre.**

Grundsätzliches

- Datenschutz sichert das **Grundrecht** jedes Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung.
- Jede Person soll davor geschützt werden, dass durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten dieses Grundrecht verletzt wird.

Grundsätzliches

Datenschutz

= **Schutz der Menschen**

≠ Schutz der Daten = Datensicherheit

Deshalb ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur erlaubt wenn es dafür eine **Rechtsgrundlage** gibt.

Grundsätzliches

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- Wirksame Einwilligung des Betroffenen
- Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung
- Rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen
- Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt
- Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen
- Schutz lebenswichtiger Interessen

Datenschutzbeauftragte nach KDG

Benennung

- „Kirchliche Stellen benennen **schriftlich** einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, wenn
 - sich bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen...“ (§ 36 KDG i. d. Fassung des Beschlusses der VV vom 20.11.2017)
- Gemeinsame DSB für mehrere Stellen sind möglich, ebenso externe, allerdings muss die **Erreichbarkeit** gewährleistet sein.

Datenschutzbeauftragte nach DS-GVO

Benennung

- Schriftform nicht vorgeschrieben, aber empfohlen
- Pflicht nach BDSG wenn mind. 10 Personen **regelmäßig** personenbezogene Daten verarbeiten
 - „... soweit sie **in der Regel** mindestens zehn Personen **ständig** mit der **automatisierten Verarbeitung** personenbezogener Daten beschäftigen.“ (§ 38 BDSG-n)
- Gemeinsame DSB für mehrere Stellen sind möglich, ebenso externe, allerdings muss die **Erreichbarkeit** gewährleistet sein.

Datenschutzbeauftragte nach DS-GVO

Kontaktdaten der DSB (sofern vorhanden) sind zu veröffentlichen

- Mitteilung an Aufsichtsbehörde (mit Namen empfohlen)
- Auf der Webseite (Name nicht zwingend)
- Informationspflicht bei Datenerhebung
 - Ausnahmen
 - Erhebung aufgrund einer Rechtsvorschrift
 - Betroffener hat die Information schon
 - Unterrichtung unmöglich oder unverhältnismäßig aufwendig

Datenschutzbeauftragte nach DS-GVO

Aufgaben

- Unterrichtung und Beratung von Verantwortlichen und Beschäftigten
- Ansprechpartner für Betroffene
- **Überwachung** der Einhaltung der Verordnung und anderer Datenschutzvorschriften
- Zusammenarbeit mit und Anlaufstelle für Aufsichtsbehörde
- **Beratung** des Verantwortlichen bei der **Datenschutz-Folgenabschätzung** (Art. 35) und **Überwachung** der Durchführung

Datenschutzbeauftragte nach DS-GVO

Stellung und Rechte

- Berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene
- Unterstützungspflicht des Verantwortlichen
- Frühzeitige Einbeziehung in allen datenschutzrechtlichen Fragen
- Ressourcen für Aufgabenerfüllung und für Erhalt des Fachwissens
- Zugang zu Daten und Verarbeitungsvorgängen
- Abberufungs- und Benachteiligungsverbot
- Es dürfen keine Interessenkonflikte bestehen
- Kündigungsschutz nach BDSG und KDG

Was ändert sich

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die EU Datenschutz Grundverordnung.

- Das BDSG sowie das KDG wurden angepasst, beide sind jedoch nachrangig.
 - Anwendungsbereich sind „die ganz oder teilweise automatisierte ...sowie ... nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.“ (Art. 2 Abs. 1 DS-GVO)
- **Auch Akten(sammlungen) fallen auch darunter.**

Was ändert sich

Rechenschaftspflicht (Art. 5, Abs. 2)

- Der Verantwortliche muss die Einhaltung der Vorgaben **jederzeit** nachweisen können
 - Rechtmäßigkeit
 - Verarbeitung nach Treu und Glauben
 - Transparenz
 - Zweckbindung
 - Datenminimierung
 - Richtigkeit
 - Speicherbegrenzung
 - Integrität und Vertraulichkeit

Was ändert sich

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30)

- Löst das Verfahrensverzeichnis ab
- Ist nicht mehr allgemein einsehbar
- Nachweis der Einhaltung der Verordnung
- Bündelt die für die Aufsichtsbehörde nötigen Informationen

Was ändert sich

Rechte der Betroffenen

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung und Vergessenwerden
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Widerruf einer Einwilligung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Widerspruch
- Recht auf „nicht automatisierte Entscheidung“

Was ändert sich

Weitere neue Pflichten

- Informationspflichten
 - Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
 - Ggf. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
 - Zwecke der Verarbeitung sowie die Rechtsgrundlage
 - Ggf. die Empfänger der personenbezogenen Daten
 - Ggf. die Absicht die personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln
 - Speicherdauer für die personenbezogenen Daten
 - Die Betroffenenrechte und jederzeitiges Widerrufsrecht einer Einwilligung
 - Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
 - Bereitstellungspflicht der Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung

Was ändert sich

Das Verarbeitungsverzeichnis als Ausgangspunkt für die Betroffenenrechte

Inhalt des Verarbeitungsverzeichnis	Informationen nach Art. 13 DSGVO
den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen (...) sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragte	den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
die Zwecke der Verarbeitung	die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind	gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien	die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden
...	...

Was ändert sich

Weitere neue Pflichten

- Fristen für Auskunftserteilung
 - Innerhalb von 4 Wochen
- Meldung von Datenpannen
 - Innerhalb von 72 Stunden (nach Bekanntwerden)
- Risikobetrachtung von Verarbeitungen (Datenschutz-Folgenabschätzung)

Was ändert sich

Geldbußen

- Art. 83 DS-GVO bzw. § 51 KDG
Die Geldbußen müssen **jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend** sein.
- Bußgelder sind nach DS-GVO bis 20 Mio. Euro möglich, nach KDG bis 500.000 Euro.
 - „Gegen kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1, soweit sie im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind, werden keine Geldbußen verhängt; dies gilt nicht, soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.“

Was ist zu tun

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT)

- Bestandsaufnahme (Wo werden welche Daten von wem mit welchen Verfahren und Programmen verarbeitet?)
- Überprüfung und Aktualisierung bestehender Verarbeitungen

Was ist zu tun

Auftragsverarbeitung

- Bestandsaufnahme (Wo werden Daten von Dritten verarbeitet?)
- Überprüfung der geschlossenen Vereinbarungen
- Anpassung alter bzw. Abschluss neuer Vereinbarungen

Was ist zu tun

Informationspflichten sicherstellen (NEU)

- Bei Einwilligungen, auf Webseite, an Aufsichtsbehörde
- Bestandsaufnahme (Wo werden Einwilligungen für die Datenverarbeitung eingeholt?)
- Umsetzung der Informationsweitergabe (an Betroffene und Aufsichtsbehörden)
- Ggf. sind neue Einwilligung einzuholen

Was ist zu tun

Sicherstellung der Betroffenenrechte

- Recht auf Auskunft (4 Wochen Zeit, Kopien, nicht Akteneinsicht)
- Umfangreiche Informationen (Verarbeitungszwecke, Kategorien, Empfänger, Speicherdauer, Informationen über die Rechte des Betroffenen, Beschwerderecht, ggf. Herkunft)

Was ist zu tun

Umgang mit Datenschutzverletzungen (NEU)

- Meldung an die Aufsichtsbehörde bei Risiko für Rechte und Freiheiten der Betroffenen
- Meldung an betroffene Person bei hohem Risiko für deren Rechte und Freiheiten
- Frist: 72 Stunden ab bekannt werden

Schulung der Mitarbeiter

Weitere Infos

- <https://www.erzbistum-muenchen.de/Ordinariat/Generalvikar/Datenschutzstelle>

KDG-Praxishilfen

zum neuen Gesetz über den kirchlichen Datenschutz

- KDG-Praxishilfe 01 - Wichtige Schritte bis zum Inkrafttreten des KDG (PDF)  hier blättern
- KDG-Praxishilfe 02 - Betrieblicher Datenschutzbeauftragter (PDF)  hier blättern
- KDG-Praxishilfe 03 - Verantwortlichkeiten (PDF)  hier blättern
- KDG-Praxishilfe 04 - Auftragsverarbeitung (PDF)  hier blättern
- KDG-Praxishilfe 05 - Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (PDF)  hier blättern
- KDG-Praxishilfe 06 - Betroffenenrechte (PDF)  hier blättern
- KDG-Praxishilfe 08 - Datenübermittlung in Drittländer (PDF)  hier blättern
- KDG-Praxishilfe 09 - Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten der Aufsicht (PDF)  hier blättern
- KDG-Praxishilfe 11 - Datenschutz-Folgenabschätzung (PDF)  hier blättern
- KDG-Praxishilfe 12 - Neue Anforderungen an die IT-Sicherheit (PDF)  hier blättern
- KDG-Praxishilfe 13 - Datenschutzorganisation und Datenschutzmanagement (PDF)  hier blättern
- KDG-Praxishilfe 15 - Technischer Datenschutz (PDF)  hier blättern
- KDG-Praxishilfe 16 - Begriffe im neuen KDG (PDF)  hier blättern
- KDG-Praxishilfe 17 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung/Einwilligung (PDF)  hier blättern

- <https://www.lida.bayern.de>

Weitere Infos



Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine

Das Sofortmaßnahmen-Paket

Alles, was mittelständische Unternehmer oder Vereinsvorsitzende zum Datenschutz wissen müssen

3 Kundenbewertungen

- ✓ Sofort lieferbar
- ✓ Versandkostenfrei

5,50 €

inkl. MwSt.

Hinweis: Mengennachlass für Endkunden: ab 50 Exemplaren zahlen Sie 5,25 € inkl. MwSt. Sollten Sie mindestens 50 Exemplare bestellen wollen, nutzen Sie dafür bitte unser

► [Kundenservice-Formular](#)



In den Warenkorb

► [Auf die Merkliste](#)

|||| Webcode: beck-shop.de/buybsw

Hinweis: Bereits angekündigt u.d. Titel: Erste Hilfe für Unternehmer zur Datenschutz-Grundverordnung

Teilen und Drucken

▼ Bibliografische Angaben

Ratgeber

2017. Buch. 63 S. Geheftet
C.H.BECK ISBN 978-3-406-71662-1
Format (B x L): 21,0 x 29,7 cm
Gewicht: 204 g

Fazit

- Prüfen Sie ob ein Datenschutzbeauftragter benannt werden muss und benennen Sie ggf. einen.
- Dokumentieren Sie Ihre Datenschutz-Maßnahmen und auch die Entscheidungsfindung.
- Erstellen Sie das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.
- Ergänzen Sie Ihre Formulare um die Pflichtinformationen.

Vielen Dank!

Kontakt:

Elisabeth Mayer

Gemeinsame Datenschutzbeauftragte
Landkreis Regensburg

Altmühlstraße 3 - 93059 Regensburg

Telefon: 0941 4009-262

Telefax: 0941 4009-9262

datenschutz@lra-regensburg.de

www.landkreis-regensburg.de

Der Vortrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung
der Verfasserin wieder und stellt keine Rechtsberatung dar.